

**Durchführungsbestimmung zur
Zertifizierungs- und Prüfungsordnung
(ZPO)**

der

MSzert

Zum Nollenberg 16

66780 Rehlingen-Siersburg

Operativ tätiges Personal im SGU-Bereich

**Operativ tätige Mitarbeiter gemäß Dokument 018
des Normativen SCC-Regelwerkes**

Operativ tätige Mitarbeiter gemäß Dokument 018 des Normativen SCC-Regelwerkes

§ 1 Gültigkeitsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Prüfungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „Operativ tätige Mitarbeiter gemäß Dokument 018 des Normativen SCC-Regelwerkes“.

(2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungs- Ordnung (ZPO) der MSzert in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Prüfungsgegenstand

(1) Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte des normativen SCC-Regelwerks Sicherheits Certificat Kontraktoren, insbesondere:

- SCC-Dokument 003 "SCC-Checkliste" - und hier Checklistenfragen 3.2 und 3.3
- SCC-Dokument 023 "SCP-Checkliste" - und hier Checklistenfragen 3.2 und 3.3
- SCC-Dokument 018 "Fakultative SGU-Prüfung von operativ tätigen Mitarbeitern durch DAkKS-akkreditierte Personalzertifizierungsstellen bzw. durch DAkKS-bestätigte Unfallversicherungsträger - Erläuterungen zur Frage 3.2 des SCC-Dokumentes 003 / des Dokumentes 023“
- SGU-Prüfungsfragenkatalog für operativ tätige Mitarbeiter und Führungskräfte der operativen Ebene

(2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 3 Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung zugelassen wird, wer einen Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. gleichwertige oder höherwertige Ausbildung besitzt. In Deutschland sind in allen Berufsausbildungen Anteile zu den Themen Arbeits- und Umweltschutz enthalten. Entsprechende Nachweise werden anerkannt.

BBiG:

als Handlungshilfe wird auf das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 Nr. 3 BBiG1 verwiesen, u.a. mit

- Nach § 4 Absatz 1 BBiG anerkannte Ausbildungsberufe und erlassene Ausbildungsordnungen
- sowie nach § 25 Absatz 1 HwO erlassene Ausbildungsordnungen

Hinweis bzgl. „alternativer“ Berufsbefähigungen und -nachweise: Nachweise, die die Befähigung zum Führen oder Betreiben eines Gerätes (Beispiel: Staplerfahrer, Kranführer) bescheinigen, gelten im Regelfall (Beispiel-Ausnahme: Schweißfachingenieur) nicht als gleich- oder höherwertiger BBiG-Nachweis. Gleich- und Höherwertigkeit Gleich- oder Höherwertig gem. BBiG im SCC-Sinne sind die Qualifikationsgruppen 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI

Es wird von der MSzert GmbH in jedem Einzelfall geprüft, ob die Anforderung an die Ausbildung erfüllt wird, d. h. die Eingangsvoraussetzung erfüllt ist. Als Handlungshilfe kann die nachstehende Tabelle verwendet werden.

Die Tabelle gilt gleichermaßen für die Qualifikationsstufen „operativ tätige Mitarbeiter gem. Dokument 018 des Normativen SCC-Regelwerkes“ und „operativ tätige Führungskräfte gem. Dokument 017 des Normativen SCC-Regelwerkes“ und enthält Mindestanforderungen an die entsprechenden Nachweise.

Die Nachweispflicht liegt beim Kandidaten. Die Personalzertifizierungsstelle archiviert die personenbezogene Nachweise 10 Jahre.

Berufsausbildung in D	Berufsausbildung im Ausland	An-/Ungelernte Personen aus dem In- und Ausland
Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung gem. BBiG ¹ bzw. Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht Nachweis: beruflicher Ausbildungsabschluss - z. B. Facharbeiterbrief, Meisterbrief, Diplomurkunde	Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht mit mind. 1-jähriger Berufserfahrung in Deutschland und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz Nachweise: ausländischer beruflicher Ausbildungsabschluss - z. B. Facharbeiterbrief, Meisterbrief, Diplomurkunde + Bestätigung Arbeitgeber über mind. 1-jähriger Berufserfahrung in Deutschland	Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 5 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht, die jedoch aufgrund mind. 3-jähriger Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ¹ Fähigkeiten erworben haben, die üblicherweise denen von Personen der höheren Qualifikationsgruppe 4 entsprechen und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz besitzen Nachweis: Bestätigung Arbeitgeber über mind. 3-jährige Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
noch gültige ² SGU-Ausbildung einschließlich -Prüfung gem. Dok. 016 (Version 2006 oder 2011 oder ggf. Version 2002) Nachweis: SGU-Prüfungsurkunde gem. Dok. 016 (Version 2006, Version 2011 oder ggf. Version 2002) oder Dokumentation gem. NormDok. Kap. 5.2.2		
oder noch gültige ² SGU-Prüfung gem. Dokument 017 bzw. 018 (Version 2006 oder ggf. Version 2002), Ausstellung vor 01.01.2012 Nachweis: SGU-Prüfungsurkunden gem. Dokument 017 bzw. 018 (Version 2006 oder ggf. Version 2002), Ausstellung vor 01.01.2012 Gleichermaßen können akkreditierte SGU-Prüfungsurkunden aus Österreich und Niederlanden akzeptiert werden.		

Die Evaluation der Eingangsvoraussetzungen zur Durchführung der Prüfung kann auch im Nachgang zur Prüfung erfolgen. Voraussetzung zur Erteilung des Zertifikates ist neben der bestandenen Prüfung die Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen. Im Ausnahmefall kann die erneute Prüfung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der alten Urkunde erfolgen.

Kann der Kandidat keinen Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung, wie in 4.2.1 erläutert, vorlegen, muss er eine Schulung absolvieren und hierüber einen Nachweis vorlegen.

Geht es um die nachweispflichtige ersatzweise Schulung für **fehlende** Ausbildungen

- a) ist diese in einer Schulung mit mind. 24 U-Std. vorzunehmen. Es wird auf das ArbZG verwiesen
 - es ist zulässig, die Schulung in zeitlich voneinander getrennte Ausbildungsabschnitte aufzuteilen
 - bzgl. der Verteilung der 24 U-Std auf die Schulungstage werden keine Vorgaben definiert
 - bei Bedarf ist es zulässig, die 24 U-Std in einer 2-tägigen Schulung zu realisieren
- b) ist sicherzustellen, dass die Ausbildungsinhalte auf deutschem Recht fußen (gem. Lernzielliste Tabelle 1 des Normativen Dokumentes)
- c) ist sicherzustellen, dass der Schulende Kompetenz im deutschen Arbeitsschutz hat, d. h. die ersatzweise Schulung kann durchgeführt werden
 - von Fachkräften für Arbeitssicherheit (Sifa gem. ASiG ohne Alternative nach deutschem Recht) oder
 - von Unfallversicherungsträgern (UVT) oder
 - von durch die Personalzertifizierungsstelle anerkannte im SGU-Bereich qualifizierte Bildungsträger. Deren Dozenten müssen Kompetenz im deutschen Arbeitsschutz nachweisen

- d) so hat diese als Präsenzschtulung zu erfolgen. Im Rahmen der Präsenzschtulung sind elektronische Unterweisungssysteme als Unterrichtsinstrument zulässig.

Der Schulende muss Kompetenz im deutschen Arbeitsschutz gem. Pkt. c) haben.

Die personenbezogenen Nachweise sind 10 Jahre gültig und müssen für jeden Kandidaten folgende Angaben enthalten:

- Name des geschulten Kandidaten
- Vermittelte Sachgebiete mit Anzahl der Lehreinheiten gemäß der jeweiligen Qualifikationsstufe
- Tage und Orte an denen die Schulung durchgeführt wurde
- Name des/der Dozenten inkl. Angabe der mit der Schulung beauftragten Organisation (Sifa, UVT oder Bildungsträger)

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Ausbildungsnachweisen anderer Organisationen in Bezug auf die Prüfungszulassung obliegt der MSzert.

§ 4 Durchführung der Prüfung

4.1 Zusammenstellung der Prüfungsunterlagen

Die MSzert stellt sicher, dass ausschließlich der aktuelle SGU-Prüfungsfragenkatalog Anwendung findet.

Der SGU-Prüfungsfragenkatalog enthält 14 Sachgebiete, die durch Buchstaben A - N gekennzeichnet sind. Zu jedem Sachgebiet gibt es Lernziele, von denen von der MSzert eine vorgeschriebene Anzahl für die jeweilige Qualifikationsstufe gemäß dem MSzert-Zertifizierungsprogramm „Operativ tätiges Personal im SGU-Bereich“ für die Prüfung ausgewählt wird. Bei der Auswahl der Lernziele ist es möglich, die besonderen Qualifikationen und vorgesehenen Tätigkeiten der zu Prüfenden zu berücksichtigen.

Jedem Lernziel sind Multiple-Choice-Fragen zugeordnet.

Für jedes ausgewählte Lernziel wird eine der zugehörigen Fragen für die Prüfung ausgewählt. Zu jeder Multiple-Choice-Frage werden 4 Antworten angeboten, von denen nur eine Antwort richtig ist.

4.2 SGU-Prüfung von operativ tätigen Mitarbeitern

Für die SGU-Prüfung von operativ tätigen Mitarbeitern werden 40 Lernziele gemäß den Verteilungsvorgaben des MSzert-Zertifizierungsprogramms „Operativ tätiges Personal im SGU-Bereich“ von der MSzert ausgewählt. Im Fragenkatalog sind die für die Prüfung von Mitarbeitern relevanten Multiple-Choice-Fragen mit einem M nach dem Bindestrich (z. B A01-M01) gekennzeichnet. Die mit einem F nach dem Bindestrich (z. B A02-F01) markierten Multiple-Choice-Fragen sind ausschließlich für die Prüfung von Führungskräften vorgesehen und an dieser Stelle nicht relevant.

Die so ausgewählten 40 Multiple-Choice-Fragen sind in einem Aufgabenheft in willkürlicher Reihenfolge ohne Nennung der Fragennummer zusammenzustellen. Für jede Prüfung wird eine erneute Auswahl von Fragen in geänderter Zusammensetzung vorgenommen.

4.3 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung findet in einem Raum statt, in dem alle Kandidaten mit ausreichend Abstand zum Nachbarn untergebracht werden können.

Nachdem die gem. 4.2 zusammengestellten Prüfungsaufgaben verteilt sind, beginnt die Prüfungszeit. Diese beträgt für die Prüfung von operativ tätigen Mitarbeitern **60 Minuten**.

Die MSzert ist für die Aufsichtsführung verantwortlich, so dass sichergestellt ist, dass die Kandidaten selbständig arbeiten.

Internet-basierte Prüfungsabnahmen sind möglich bei Nachweis/Erfüllung folgender Mindest-Sicherheitseinstellungen:

- Lockdown-Shell (Kommunikation im Hintergrund wird unterbunden; Browser quasi eingefroren; Emaildienste/Chaträume können nicht geöffnet werden)
- SSL-Verschlüsselung (standardisiertes Sicherheitsprotokoll)
- Prüfungszeitfenster (außerhalb einer definierten Zeit ist der Test nicht durchführbar)
- Vergabe mehrstufiger Eingabecodes
- Begrenzung der Prüfungsdurchführung (keine Wiederholbarkeit z. B. durch Neustart mit gleichen Prüfungsfragen)
- Testfreigabe durch Aufsichtsperson (ohne entsprechende Überprüfung der Identität des Prüfungskandidaten und die zusätzliche Anmeldung durch die Aufsichtsperson kann der Test nicht starten)

Es muss eine Aufsichtsperson vor Ort sein, die sich von der Erfüllung der o.g. Bedingungen überzeugt. Dies kann ein Vertreter der Personalzertifizierungsstelle oder ein Vertreter des beauftragten DV-Unternehmens sein. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis mit Belegen zu erstellen. Bei einer internetbasierten Prüfungsabnahme ist die Einschaltung von entsprechenden DV-Unternehmen möglich. Die Erfüllung der o.g. Mindest-Sicherheitseinstellungen ist dann nachzuweisen. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen trifft die MSzert mit dem Anbieter. Der MSzert ist es erlaubt, die Lösungsmatrix zum SGU-Prüfungsfragenkatalog an das beauftragte DV-Unternehmen unter Berücksichtigung entsprechender Vertraulichkeitsvereinbarungen weiterzugeben.

§ 5 Prüfungsanforderungen

s. 4.2

§ 6 Zulassung von Hilfsmitteln

In der Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

Nach Ende der Prüfung werden die Ergebnisse von der MSzert ausgewertet. Die Prüfung von operativ tätigen Mitarbeitern gilt als bestanden, wenn mindestens **70 %** der Fragen richtig beantwortet wurden, das heißt, wenn mindestens **28 richtige** Antworten gegeben wurden. Wird eine SGU-Prüfung nicht bestanden, kann diese beliebig oft wiederholt werden.

§ 8 Zertifizierungsvoraussetzungen

Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- (1) Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen gemäß § 3 „Zulassung zur Prüfung“
- (2) Prüfung gemäß § 7 „Bewertung der Prüfungsleistungen“ erfolgreich absolviert

§ 9 Zertifikate

(1) Den erfolgreichen Prüfungskandidaten wird von der MSzert ein SGU-Personalzertifikat ausgestellt, auf der das SCC-Logo abgebildet ist. Die Zertifikate bestätigen die Befähigung für die benannte Qualifikationsstufe unter Nennung der normativen Grundlage:

**SGU-Prüfung von operativ tätigen Mitarbeitern
gem. Dokument 018 des Normativen SCC-Regelwerkes | Version 2011**

Zusätzlich sind angegeben:

- «NAME» «ADRESSE» der akkreditierten Personalzertifizierungsstelle
- «TITEL» «VORNAME» «NAME» «GEBURTSDATUM» der zertifizierten Person
- «DATUM» «ORT» der SGU-Prüfung
- «GÜLTIGKEITSDATUM» «AUSLAUFDATUM» der Zertifizierung
- eindeutige «ZERTIFIKATSNUMMER»
- «DATUM» «ORT» «UNTERSCHRIFT» des verantwortlichen Mitarbeiters der akkreditierten Personalzertifizierungsstelle

(2) Sollte die Zertifizierungsentscheidung nicht am Prüfungstag, sondern erst später getroffen werden, gilt für die Laufzeit des Zertifikates:

Tag der Prüfung + 10 Jahre – 1 Tag

(3) Die Zertifizierungsstelle bleibt alleiniger Eigentümer des Zertifikates. Zertifikate dürfen nicht missbräuchlich, sondern nur im vollen Wortlaut unter Angabe des Gültigkeitsdatums und der Zertifikatsnummer verwendet werden.

Insbesondere dürfen Logos / Zeichen der DAkKS, der DGMK, SCC und/oder der MSzert GmbH nicht einzeln verwendet werden. Das Zertifikat darf kopiert werden, dabei ist darauf zu achten, dass nicht einzelne Bereiche (insb. Logos) in ihrer Relation zum Gesamtzertifikat verändert werden. Das Zertifikat kann bei Verstößen gegen die Prüfungsordnung und bei missbräuchlicher und irreführender Verwendung des Zertifikats entzogen werden.

Das Zertifikat darf nicht in einer Art und Weise verwendet werden, die die Zertifizierungsstelle in Verruf bringen kann. Es ist nicht erlaubt, Aussagen bezüglich der Zertifizierung zu treffen, die als irreführend oder unbefugt angesehen werden können.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 30.06.2019 in Kraft.